Stadt Waldkirch Stadtteil Kollnau Bebauungsplan "Schloßbergstraße I"

Textliche Festsetzungen

Planung:

Stadt Waldkirch Stadtplanungsamt Marktplatz 1 – 5 79183 Waldkirch

A. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBI. I S. 1359)
- 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 3. Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBL. 1991 I., S. 58)
- 4. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 19.12.2000 (GBI. S. 754)
- B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BAUGB, BAUNVO)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 1-15 BAUNVO)
- 1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) gem. § 4 BauNVO
- 1.1.1 Ausschluss von Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind von den in § 4 Abs. 3 Nrn. 3-5 BauNVO genannten Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig.
- 1.1.1.2 In Allgemeinen Wohngebieten sind von den in § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen (sonstige nicht störende gewerbliche Nutzungen) Mobilfunkanlagen nicht zulässig.
- 1.2 MISCHGEBIET (MI) gem. § 6 BauNVO
- 1.2.1 Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
- 1.2.1.1 Im Mischgebiet sind die unter § 6 Abs. 2 Nrn. 7 u. 8 BauNVO genannten Nutzungen (Tankstellen, Vergnügungsstätten) nicht zulässig.
- 1.2.2 Ausschluss von Ausnahmen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.2.2.1 Im Mischgebiet sind die unter § 6 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen (Vergnügungsstätten) nicht zulässig.
- 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 16-21 BAUNVO)
- 2.1 Höhen, Höhenlage (§ 18 BauNVO, § 9 Abs. 2 BauGB) im Allgemeinen Wohngebiet (WA)

- 2.1.1 Als max. Traufhöhe wird 6,50 m bei höchstens zwei Vollgeschossen (II) festgesetzt.
- 2.1.2 Die max. Traufhöhe wird gemessen vom unteren Bezugspunkt, der im zeichnerischen Teil dargestellten Höhe von 270,50 m ü.NN. und dem Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut an der Mitte des Gebäudes.
- 2.1.3 Als max. Firsthöhe wird 12,50 m festgesetzt. Gemessen vom unteren Bezugspunkt, der im zeichnerischen Teil dargestellten Höhe von 270,50 m ü.NN. an der Gebäudemitte.
- 2.2 Höhen, Höhenlage (§ 18 BauNVO, § 9 Abs. 2 BauGB) im Mischgebiet
- 2.2.1 Die max. Traufhöhe wird auf 6,50 m festgesetzt.
- 2.2.2 Die max. Traufhöhe wird gemessen vom unteren Bezugspunkt, der im zeichnerischen Teil dargestellten Höhe von 270,50 m ü.NN. und dem Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk/Oberkante Dachhaut an der Mitte des Gebäudes.
- 2.2.3 Als max. Firsthöhe wird 13,00 m festgesetzt. Gemessen vom unteren Bezugspunkt, der im zeichnerischen Teil dargestellten Höhe von 270,50 m ü.NN. an der Gebäudemitte.
- 2.2.4 Die vorgenannten Festsetzungen beziehen sich auf die Gewerbeeinheiten im Mischgebiet.
- 2.2.5 Für Wohngebäude im Mischgebiet gelten die Festsetzungen des Allgemeinen Wohngebietes.
- 2.3 Grundflächenflächenzahl (GRZ) 0,60 Im Mischgebiet beträgt die Grundflächenzahl 0,60
- 3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 12 BauNVO)
- 3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Garagen und Stellplätze auf der gesamten Grundstücksfläche zulässig.
- 3.2 Im Mischgebiet (MI) sind Garagen und Stellplätze auf der gesamten Grundstücksfläche zulässig.
- 4. NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO)
- 4.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen bis zu 25 m³ auf der gesamten Grundstücksfläche zulässig. Die max. Gesamthöhe von Nebenanlagen wird auf 3 m festgesetzt. Gemessen am höchsten Punkt des Gebäudes. Unterer Bezugspunkt ist die im zeichnerischen Teil dargestellte Höhe von 270,50 m ü.NN..
- 5. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, BAUGRENZEN (§§ 22; 23 BAUNVO)
- 5.1 Allgemeines Wohngebiet
- 5.1.1 Auf die Festsetzung von Baugrenzen bzw. -Linien wird verzichtet.
- 5.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Doppelhäuser (D) und Hausgruppen (H) zulässig.
- 5.1.3 Die max. Gebäudelänge wird im Allgemeinen Wohngebiet (WA) auf 24 m festgesetzt. Die max. Gebäudebreite wird auf 12 m festgesetzt.
- 5.2 Mischgebiet
- 5.2.1 Offene Bauweise (o)
- 6. ANZAHL DER WOHNEINHEITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

- 6.1 Die Anzahl der Wohneinheiten wird im Allgemeinen Wohngebiet auf max. 2 Wohneinheiten je Gebäude festgesetzt.
- 7. FLÄCHEN ZUR ABFALLBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- 7.1 Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird eine Fläche zur Abfallbeseitigung bzw. zum Abstellen von Müllgefäßen in einer Größe von 5 x 5 m festgesetzt.
- 8. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ; ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
- 8.1 Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z. B. Pflaster mit Rasenfugen bzw.
 anderen durchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen. Die Hauptzufahrt von der Schloßbergstraße zum allgemeinen
 Wohngebiet ist hiervon ausgenommen.
- 8.2 Unterirdische Bauteile (Untergeschosse, Tiefgaragen u.ä.), die das vorhandene, natürliche Geländeniveau eingreifen, müssen zum Schutz des Grundwassers als wasserdichte Wanne ("weiße Wanne" nach DIN) ausgebildet werden.
- 8. PFLANZBINDUNGEN UND PFLANZGEBOTE (§ 9 Abs. 1 20, 25a u. b BAUGB)
- 8.1 Auf allen Baugrundstücken ist pro angefangener 250 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum und 5 Sträucher entsprechend der Pflanzliste im Anhang zu pflanzen.
- 8.2 Für alle Baumpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder bei Fällung eines Baumes als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum nachzupflanzen ist.

C. HINWEISE

1. SOLARNUTZUNG

Ein besonderes Anliegen der Stadt Waldkirch ist die Nutzung der Sonnenenergie. Den Grundstücksbesitzern wird deshalb empfohlen, alle Möglichkeiten der aktiven und passiven Solarnutzung auszuschöpfen.

2. DENKMALSCHUTZ

Es wird darauf hingewiesen, das nach § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) das Landesdenkmalamt Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10 a, 79098 Freiburg, Tel. 0761-20712-0 unverzüglich zu benachrichtigen ist, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten.

3. BODENSCHUTZ

3.1 Im Planbereich stehen als Baugrund unbekannt mächtige Talsetimente der Elz an. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, Wahl der Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Grundwasser u. dgl.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

- 3.2 Es besteht immer die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungsarbeiten bisher unbekannte Altablagerungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich unter Umständen um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eine Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe zu gewährleisten, sind neu entdeckte Bodenverunreinigungen (verseuchtes Erdreich und Abfallablagerungen) unverzüglich der Stadt Waldkirch oder dem Landratsamt Emmendingen anzuzeigen.
- 3.3 Das Baugebiet liegt in der Talaue Elz, in einem Bereich, bei dem die Böden durch Abschwemmungen aus mittelalterlichem Bergbau belastet sein können. Es ist daher eine orientierende Erkundung des Bodens auf die Schwermetalle Blei. Cadmium und Arsen zu veranlassen.

Allgemeine Hinweise

- a.) Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen soll unterbleiben.
- b.) Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- c.) Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- d.) Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben.
- e.) Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.
- f.) Als Fremdanteil zur Auffüllung im Baugebiet darf nur reiner Erdaushub, der die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BodSchV) bzw. die ZO-Werte der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einhält.

4. VORBEUGENDER GESUNDHEITSSCHUTZ

Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollte bei der Grünplanung insbesondere bei Wohnbebauung auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle und Birke verzichtet werden. Planverfasser: Detlev Kulse, Thomas Reger

Stadt Waldkirch Stadtplanungsamt Marktplatz 1 – 5 79183 Waldkirch

Detlev Kulse, Thomas Reger

Stadt Waldkirch, 21.09.2005

Richard Leibinger, Bürgermeister

Durch Bekanr anachung am 01. Dez. 2005 nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.



Bürgermeister

ANHANG

VORSCHLÄGE ZUR PFLANZENAUSWAHL

Die planerische Vorgabe einer gesamtheitlichen ökologischen Stadtentwicklung beinhaltet auch die Verwendung vorwiegend heimischer oder naturnaher Pflanzen bei der Durchgrünung öffentlicher und privater Freiflächen. Neu zu erstellende Pflanzungen sollten einen naturnahen Charakter erhalten.

Wo möglich sollte auch Spontanvegetationen ein Raum zur Entwicklung zugebilligt werden.

Die unten aufgeführte Pflanzenliste stellt eine Auswahl geeigneter Pflanzen vor, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Art, Gattung

Sorten (Vorschlag)

Deutscher Name

1.0 Bäume

Klein- bis mittelkronige Bäume für die Parkplatz- und Straßenbepflanzung sowie für private Gartenanlagen

Acer campestre
Acer platanoides G

Globosum

Nigra

Feldahorn Kugelahorn Hainbuche

Carpinus betulus
Carpinus betulus

Fastigiata
Paul's Scarlet

Säulen- Hainbuche

Crataegus laevigata Crataegus prunifolia

Paul's Scarlet

Rotdorn Pflaumendorn Zierpflaume

Prunus cerasifera Prunus serrulata Pyrus calleryana Robinia pseudoacacia

Kanzan Chanticleer Umbracullifera

Zierbirne Kugelrobinie Mehlbeere

Zierkirsche

Sorbus aria
Sorbus aucuparia

Eberesche

Sorbus intermedia Sorbus thuringiaca Browers Fastigiata Schwedische Mehlbeere Thüringische Säulen-

Eberesche

<u>Obstbäume</u>

Juglans regia Malus Hybriden Prunus Hybriden Pyrus Hybriden Sorbus domestica veredelt/ unveredelt in Sorten in Sorten in Sorten

Walnuß
Apfel
Pflaume
Birne
Speierling

2.0 Sträucher

Einheimische Sträucher

Buxus sempervirens
Colutea arborescens
Corylus avellana
Cornus mas
Cornus sanguinea
Crataegus monogyna
Ligustrum vulgare
Prunus spinosa
Euonymus europaeus

Euonymus europaeu Lonicera xylosteum Rhamnus frangula Rosa rubrifolia Rosa rubiginosa Rosa spinosissima

Rosa canina Salix ssp.

Sambucus nigra

Sambucus racemosa

Taxus baccata

Viburnum lantana Viburnum opulus Haselstrauch Kornelkirsche Roter Hartriegel Weißdorn eingriffelig Liguster

Liguster Schlehe

Buchsbaum

Blasenstrauch

Pfaffenhütchen Heckenkirsche Faulbaum Hechtrose Weinrose Bibernellrose Hundsrose Weide

Schwarzer Holunder Roter Holunder

Eibe

Wolliger Schneeball Gemeiner Schneeball

Geschnittene Hecken als Einfriedungen

in Sorten

in Sorten

Acer campestre
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Ligustrum vulg. / L. ovalifolium
Ribes alpinum
Schmidt

Feldahorn Hainbuche Buche Liguster Alpenbeere



Örtliche Bauvorschriften

Planung:

Stadt Waldkirch Stadtplanungsamt Marktplatz 1 – 5 79183 Waldkirch

A. RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359)
- 2. Die Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBI. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2003 (GBI. S. 695)
- B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN Gem. § 74 LBO i.V.m. § 9 (4) BauGB
- 1. DÄCHER (§ 74 ABS. 1 NR. 1 LBO)
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet
- 1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Dächer als Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° 45° auszubilden. Zur Eindeckung der Dächer sind rotbraune bis braune Farbtöne zu verwenden.
- 1.1.2 Dachflächen von Doppelhäusern und Hausgruppen (Reihenhäuser) müssen jeweils die gleiche Dachneigung und Dachform aufweisen
- 1.1.3 Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitten zu den Ortgängen muss jeweils mindestens 1,00 m betragen. Dacheinschnitte sind min. zu einem Drittel zu überdachen.
- 1.1.4 Der Anschnitt von Dachaufbauten und –einschnitten mit dem Hauptdach muss senkrecht gemessen mindestens 1,00 m unter dem Hauptfirst des Gebäudes liegen.
- 1.1.5 Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten sind bei allen Dachneigungen gestattet.
- 1.2 Mischgebiet
- 1.2.1 Die Gebäude für Gewerbeeinheiten sind mit Sattel- oder Pultdächern von 7° 20° auszuführen.
- 1.2.2 Für die Wohngebäude im Mischgebiet gelten die Vorschriften der Dächer im Allgemeinen Wohngebiet.
- 1.3 Garagen, offene Garagen und Nebenanlagen
- 1.3.1 Die D\u00e4cher der Garagen, offenen Garagen und Nebenanlagen sind mit Flachoder flachgeneigten D\u00e4chern bei einer Dachneigung von 0° - 15° auszuf\u00fchren. Diese sind zu begr\u00fcnen.
- 2. WERBEANLAGEN (§ 74 ABS. 1 NR. 2 LBO)
- 2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen im Allgemeinen Wohngebiet die Fläche von 1 m² nicht überschreiten. Im Mischgebiet dürfen sie 3 m² nicht überschreiten. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.
- 3. NICHT ÜBERBAUTE FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE (§ 74 ABS. 1 NR. 3 LBO)
- 3.1 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen oder Nutz- bzw. Ziergärten anzulegen und zu unterhalten.

- 4. ANTENNEN (§ 74 ABS. 1 NR. 4 LBO)
- 4.1 Pro Gebäude ist nur eine sichtbare Antenne oder Gemeinschaftsantenne zugelassen.
- 4.2 Satellitenantennen müssen den gleichen Farbton wie die dahinterliegende Gebäudefläche aufweisen.
- 5. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN (§ 74 ABS. 1 NR. 5 LBO)
- 6.1 Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.
- 6. NIEDERSCHLAGSVERSICKERUNG (§ 74 ABS. 3 NR. 2 LBO)
- 6.1 Unbelastetes Niederschlagswasser ist zu versickern. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der rechnerische Nachweis für die Versickerung nicht geführt werden kann.
- Das Niederschlagswasser darf nur flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem, bewachsenem Boden in das Grundwasser versickern.
- 7.3 Niederschlagsverordnung
 Die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr BadenWürttemberg über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom
 22.03.99 und das Arbeitsblatt 138 ATV (Abwassertechnische Vereinigung),
 Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nichtschädlichem Niederschlagswasser, sind zu beachten.

Planverfasser: Detlev Kulse, Thomas Reger

Stadt Waldkirch Stadtplanungsamt Marktplatz 1 – 5 79183 Waldkirch

Stadt Waldkirch, 21.09.2005

Detlev Kulse, Thomas Reger

Richard Leibinger, Burgermeister

Durch Bekanntmachung am 01. Dez. 2005 nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

STAD A

Bürgermeister